

EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST SO

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die drei Quellwasserfassungen

des ALTERSHEIMES (ELISABETHENHEIMES)

auf dem Bleichenberg

Die Einwohnergemeinde Biberist erlässt zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung des Elisabethenheimes, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, für die im Plan 1 : 1000 ausgeschiedenen Schutzzonen folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes:

Art.1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete. Es dient dem Zweck, das Quellwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art.2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

- Zone I = Fassungsbereich
- Zone II = Engere Schutzzone
- Zone III = Weitere Schutzzone

Art.3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Die im folgenden für die einzelnen Teilzonen verfüigten Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Legende: + = zulässig

- = untersagt

b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

1), 2), 3), 4) = siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung S I II III

a) Bodennutzung

Graswirtschaft		+	+	+
Weidegang		-	+	+
Ackerbau		-	+1)	+1)

1) In den Zonen II und III gilt:

Aussaat von Gründüngungspflanzen zur Ueberbrückung der Brache in den Wintermonaten erforderlich. Möglichst lückenlose Begrünung des Bodens durch Zwischenfutteranbau und Untersaaten.

Kleingärten		-	-	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen		-	-	+
Wald		+	+	+

b) Düngung

Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)		+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist, Kehrreife- kompost und hygienisiertem Klärschlamm		-	+2)	+2)

2) In den Zonen S II und S III gilt: pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 m³ Mist oder Kehrreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig.

Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngegaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngegaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Auf Brachflächen darf im Herbst und im Winter keine Gülle und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.

Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

	S	I	II	III
Nicht hygienisierten Klärschlamm, Kehr- rohr- und Frischkompost		-	-	+
Anwendung von Handelsdünger (gem. dem Dünge- plan)		-	+	+
Lanzendünger		-	-	-

c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung

Chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur-Chemikalien, ein- schliesslich Phytohormonen		-	+ 3)	+ 3)
---	--	---	------	------

3) In den Zonen S II und S III gilt:
Vorbehalten bleiben die durch die
Eidg. landwirtschaftliche Forschungs-
anstalten im Pflanzenschutzmittelver-
zeichnis aufgeführten Einschränkungen.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehand-
lungsmitteln ist allgemein Zurück-
haltung zu üben.

Das Reinigen der Spritzgeräte hat
sachgerecht ausserhalb der Grund-
wasserschutzzone zu erfolgen.

Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz		-	-	-
Herbizide		-	-	+ 4)

4) In der Zone S III gilt:
Vorbehalten bleiben die durch die
Eidg. landwirtschaftliche Forschungs-
anstalten im Pflanzenschutzmittelver-
zeichnis aufgeführten Einschränkungen.
Folgende Produkte sind verboten:
TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT),
Aldicarb, DD. Die Liste wird weiterge-
führt.

Zubereiten und Beseitigen der erwähnten Mittel		-	-	+ 5)
---	--	---	---	------

5) In der Zone S III gilt: bei der Manipu-
lation mit diesen Stoffen darf nicht
die Gefahr eintreten, dass sie in kon-
zentrierter Form in den Untergrund ge-
langen.

d) Bewässerung mit

Oberflächenwasser		-	-	+
Abwasser		-	-	-

	S	I	II	III
<u>e) Uebrig</u>				
Güllengruben, -leitungen, -zapfstellen und -behälter bis 300 m3 Inhalt	-	-	-	b
Güllenteiche	-	-	-	-
Mistablagerung bei der Stallung	-	-	-	+
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-	-
<u>3.2 Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen</u>	-	-	-	-
<u>3.3 Bauliche Anlagen</u>				
<u>a) Hochbauten</u>				
- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lage- rung von wassergefährdenden Stoffen	-	-	b	+
- mit Schmutzwasseranfall, mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lage- rung und geringem Umschlag von wasserge- fährdenden Stoffen	-	-	-	b
- mit Schmutzwasseranfall in denen grund- wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind allen- falls Mineralölprodukte für eigene Heiz- zwecke (siehe Art. 33.d. dieses Reglemen- tes)	-	-	-	b
<u>b) Abwasseranlagen</u>				
Schmutzwasserleitungen	-	-	-	b
Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos	-	-	-	b
Sickerschächte für alle Abwässer, Kühl- wasser, Wärmepumpenwasser	-	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	-

	S	I	II	III
<u>c) Verkehrsanlagen</u>				
Strassen gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968		-	-	b
Landwirtschaftliche Flurwege		-	b	b
Parkplätze, Autoabstellflächen ohne Wasseranschluss		-	-	b

d) Tankanlagen, Rohrleitungen

Massgebend ist der Art.23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	b6)

6) in der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l

	S I	II	III
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	+	+
3.4 <u>Terrainveränderungen</u>			
Aufschüttungen mit sauberem Aushubmaterial	-	+	+
Geländeabtragungen	-	-	+
3.5 <u>Andere Nutzung</u>			
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+	+
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
Lager von Kehrriektkompost und Klärschlamm	-	-	-
Deponie von sauberem Aushubmaterial	-	+	+
Deponie von Kehrriek und Abbruchmaterial	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-
Lehmgruben, Steinbrüche	-	-	-
Friedhof	-	-	-
Anlagen für die Belange der Wasserversorgung	+	+	+
Wärmegewinnungsanlagen	-	-	-
(Wärmenutzung des Grundwassers und des Bodens)			
gemäss der Technischen Richtlinie des kant. Amtes für Wasserwirtschaft Solothurn			

Art.4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Biberist beim Vorliegen zwingender Gründe vom zuständigen kantonalen Amt zugelassen werden.

Art.5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: b) ist die Einwohnergemeinde Biberist für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art.6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art.7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtliche Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

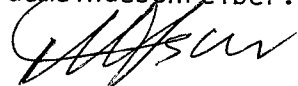
Art.8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am .19.10.92....

Der Ammann:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 850 vom 9.3.93

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

